

## **BbgMeldeG**

**Nachfrage zur Beantwortung der Anfrage 12/08/13 vom 21.08.2013**

**Hier: Antwort des Hauptverwaltungsbeamten vom 20.11.2012**

Wir beziehen uns auf die Antwort des Hauptverwaltungsbeamten vom 20.11.2013.  
Wir fragten unter anderem unter Bezug auf die Antwort des Ordnungsamtsleiters, Zitat: „Auf das Widerspruchsrecht wird gem. §33 Abs.6 BbgMeldeG einmal jährlich im Amtsblatt hingewiesen“.

Der Absatz (6) §33 BbgMeldeG hat folgenden vollständigen Wortlaut.

*(6) Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht ist er bei der Anmeldung hinzuweisen. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist spätestens acht Monate vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen, in den übrigen Fällen mindestens einmal jährlich.*

Es ergeben sich Nachfragen, die mit der Vollständigkeit und Allgemeinverständlichkeit der bisher gegebenen Antworten begründet ist, wie folgt:

### **Die Frage Nr 2:**

Ist es richtig, dass in den Jahren 2011 und 2009 die öffentliche Bekanntmachung auf jeweils einen Sachverhalt (besondere Fälle) von fünf beschränkt war? Wenn ja aus welchen Erwägungen wurde so verfahren. Bitte begründen?

beantworteten Sie wie folgt:

#### Zu Frage 2:

Nein, es ist nicht richtig. In den Jahren 2009 und 2011 wurde auf Grund des Erfordernisses gemäß § 33 Abs. 6 BbgMeldeG über das Widerspruchsrecht gegen § 33 Abs. 1 bis 3 BbgMeldeG öffentlich bekannt gemacht.

Dazu haben wir folgende Nachfrage:

A) Sie schreiben, Zitat: „...wurde auf Grund des Erfordernisses gemäß §33 (6) über das Widerspruchsrecht §33 (1) bis (3) BbgMeldeG öffentlich bekannt gemacht“.

Wir bitten um Auskunft, weshalb und mit welcher rechtlichen Begründung, sowie aus welchen sachlichen Erwägungen Sie als Hauptverwaltungsbeamter auf die öffentliche Bekanntmachung der Absätze 4 (Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern)

und Absatz 5 (Adressbuchverlagen darf Auskunft über... erteilt werden) im Zusammenhang mit dem Widerspruchsrecht verzichteten? Bitte einzeln begründen.

### Die Frage Nr.3

Ist es richtig, dass von 1999 bis 2008 und 2010 gar keine öffentliche Bekanntmachung erfolgte? Wenn ja, warum und aus welchen Erwägungen erfolgte diese nicht. Bitte begründen?

beantworteten Sie wie folgt:

#### Zu Frage 3:

Nein, es ist nicht richtig.

Dazu haben wir folgende Nachfrage:

- B) Was ist dann richtig? Bitte führen Sie den Nachweis an der Hand der Amtsblätter (1999 bis 2008 und 2010) und deren Inhalt unter A. Bekanntmachungen des Amtes später A. Bekanntmachungen - Amtlicher Teil. Wenn der Nachweis nicht geführt werden kann, bitten wir Sie um Auskunft, aus welchen rechtlichen und sachlichen Erwägungen auf die jährliche Bekanntmachung gemäß §33 (6) des Widerspruchsrechtes zu Absatz (4) und (5) verzichtet wurde?

### Die Frage 5

Nachfrage zur Beantwortung 05/07/12 vom 13/21.08.2012, Antwort Nr. 3:  
In welcher Höhe wurden die Erträge/Anfrage erwirtschaftet? Bitte Auflisten und Bestellenden benennen.

beantworteten Sie wie folgt:

#### Zu Frage 5:

Zur Höhe der erhobenen Gebühren, im Rahmen der Auskunftserteilung, kann keine Auskunft gegeben werden. Sämtliche im Einwohnermeldeamt erhobenen Gebühren werden auf einem Konto gebucht. Die derzeit erhobenen Gebühren belaufen sich auf circa 51.000 Euro. Darin enthalten sind u.a. Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen, Pässen und Erteilung von Auskünften. Von den Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen und Pässen muss wiederum ein Anteil an die Bundesdruckerei abgeführt werden. Dieser Anteil beträgt derzeit circa 33.500 Euro.

Dazu haben wir folgende Nachfragen:

C1) Ist es richtig, dass einem Adressbuchverlag/Agentur, denen durch das Einwohnermeldeamt gemäß §33 (5) Auskunft erteilt wird, ein Gebührenbescheid zugestellt wird? Wenn nicht, wie erfolgt dann die Rechnungslegung?

C2) An wen wurden Auskünfte erteilt? Wer waren die Bestellenden seit 1999 und welche dazugehörigen Gebührenbeträge pro erteilte Auskunft wurden eingenommen?

Wir bitten Sie erneut, die Anfrage nebst Ihrer Antwort allen Gemeindevertretern als Kopie zu übergeben.

